

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 98a wird ein Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einer Volksinitiative kann auch ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Stimmt der Landtag einer solchen Volksinitiative innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist nach ihrem Zustandekommen nicht zu, können die Vertreter der Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen.“

b) Artikel 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 wird das Wort

„Auswirkungen“ durch das Wort „Belastungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens sieben Prozent der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl innerhalb von sechs Monaten unterstützt wird. Das Verfahren der Unterschriftensammlung ist der Funktion angemessen und bürgerfreundlich auszugestalten. Die Integrität der Sammlung ist sicherzustellen.“

2. Die Begründung im Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Begründung zu Nummer 2 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 2 wird geregelt, dass auch ein begründeter Gesetzentwurf Gegenstand einer Volksinitiative sein kann. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, von einer Volksinitiative in ein Volksbegehren überzugehen.

b) In der Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Form der Sammlung wird einfachgesetzlich geregelt. Durch die Festschreibung der Grundsätze der Sammlung wird sichergestellt, dass die einfachgesetzliche Regelung der Bedeutung gerecht wird.“